

GK II: Gesetzliche Schuldverhältnisse/Fälle zum Bereicherungsrecht

Fall 39: Das „Erlangte“ gem. § 812 I 1 BGB (Parkplatz-Fall)

Die *Stadt Hamburg* erklärte 1953 Teile des Rathausmarktes zum bewachten, gebührenpflichtigen Parkplatz. Die Bewachung wurde einem privaten Unternehmen übertragen. Der betroffene Teil des Marktes war durch einen weißen Strich und durch Schilder mit der Aufschrift "parkgeldpflichtig und bewacht" besonders gekennzeichnet. Autofahrer *Apel* stellte sein Fahrzeug mehrfach auf dem Rathausmarkt ab. Den dort eingesetzten Ordnern *Olaf* und *Oskar* hat *Apel* von vornherein erklärt, dass er die Bewachung seines Fahrzeuges und die Bezahlung eines Entgeltes ablehne. Das Parken, so meinte er, gehöre auch weiter zum unentgeltlichen Gemeindegebrauch.

Literatur: BGHZ 21, 319, 333 ff.; *Larenz*, AT, § 28 II = S. 534 ff.; *Larenz/Wolf*, AT, § 30 II; *Medicus/Lorenz*, SchuldR II, Rn. 1164 ff.; *Larenz/Canaris*, SchR II/2, § 71 I; *Brox/Walker*, BS, § 37 Rn. 2-5; *Looschelders*, SR BT, Rn. 1018-1020.

Fall 40: Kondition in Mehrpersonenverhältnissen

V verkauft an den Zwischenhändler *K* einen fabrikneuen, in vier Wochen lieferbaren Porsche zum Preis von 50.000 €. *K* verkauft den Porsche für 55.000 € weiter an *D*. Nach vier Wochen liefert *V* an *K* und zwei Tage später *K* an *D*. *Wie ist die Rechtslage, wenn sich herausstellt, dass V unerkannt geisteskrank war?*

Variante 1: *V* war völlig gesund, aber der Kaufvertrag zwischen *K* und *D* ist wegen Dissenses (§ 154 BGB) nichtig. *Wer kann kondizieren?*

Variante 2: *Wie ist die Rechtslage, wenn der Kaufvertrag zwischen V und K nichtig ist?*

Variante 3: *Wie ist die Rechtslage, wenn sowohl der Kaufvertrag zwischen V und K als auch der zwischen K und D nichtig ist?*

Variante 4: *Wie ist die Rechtslage, wenn K den V gebeten hat, den Porsche direkt an D auszuliefern und beide Kaufverträge nichtig sind?*

Literatur: *Medicus/Lorenz*, SR II, Rn. 1215 ff.; *Larenz/Canaris*, SR II/2, § 70 I, II 1 und 2; *Looschelders*, SR BT, Rn. 1141 ff.

Fall 41: *Condictio ob rem*

V und *K* einigen sich über den Erwerb eines Hausgrundstücks, lassen aber beim Notar statt des vereinbarten Kaufpreises von 150.000 € aus Steuerersparnisgründen nur 100.000 € beurkunden. Nachdem *K* 150.000 € überwiesen und das Grundstück in Besitz genommen hat, kommt es zum Streit zwischen den Parteien. Als *V* die noch ausstehende Auflassung verweigert, verlangt *K* den Kaufpreis von *V* zurück. *Zu Recht?*

Literatur: BGH NJW 1980, 451; *Roth*, JuS 1981, 250; *Larenz/Canaris*, § 68 I 3 und III 2; *Brox/Walker*, BS, § 37 Rn. 31; *Looschelders*, SR BT, Rn. 1048 ff.

Fall 42: Kondiktionsausschluss wegen Sittenwidrigkeit (§ 817 BGB)

Der arbeitslose *Adler* ist in großer Geldnot. Um seine Miete bezahlen zu können, wendet er sich an den privaten Geldverleiher *Gierig*, der ihm ohne Bonitätsprüfung 5.000 € als persönliches Darlehen überlässt. Als effektiver Jahreszins waren 30 % des Darlehensvertrages vereinbart; bei einem Verzug des Darlehensnehmers mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Teilzahlungen und mindestens 10 % des Nennbetrages war ein Kündigungsrecht gemäß § 498 I BGB (§ 12 VerbrKrG a.F.) vorgesehen. Da *A* mit der Rückzahlung des Darlehens schnell in Verzug kam, kündigt *G* nach ordnungsgemäßer Fristsetzung gem. § 498 I Nr. 2 BGB das Darlehen und verlangt die gesamte Summe einschließlich der bisher fälligen Zinsen zurück. Ein Freund von *A*, der sich gerade auf das Examen vorbereitet, meint, hier könne § 817 Satz 2 BGB helfen. *Was meinen Sie?*

Literatur: RGZ 161, 52; BGH NJW 1962, 1148; 1983, 1420; *Medicus/Petersen*, Rn. 659 ff.; *Larenz/Canaris*, § 68 III 3 c; *Brox/Walker*, BS, § 37 Rn 38 ff; *Looschelders*, BT, Rn. 1048 ff; s. a. BGHZ 41, 341; BGHZ 111, 308. – Zum Wucherdarlehen s. BGHZ 104, 102, 107; 80, 153 ff.

Fall 43: Radarfallenwarngerät

Aufgrund einer Werbung im Internet bestellt der kaufmännische Angestellte *Knapp* (K) im Frühjahr 2008 per Fax bei dem Autozubehörhändler *Vogel* (V) ein im Ausland hergestelltes sog. Radarfallenwarngerät zum Preis von 1.300.- Euro. Das Radarwarngerät wird per Nachnahme geliefert. In seinen AGB, die durch ein Häkchen als gelesen markiert werden müssen, weist *V* darauf hin, dass die Rechtsprechung die Kaufverträge über Radarwarngeräte als sittenwidrig einstufte und für nichtig erkläre. Nachdem *K* wiederholt in Tempokontrollen geraten ist und wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen Bußgelder in Höhe von 800.- musste, fragt sich *K*, ob er sich von dem Vertrag wieder lösen und von *V* die Rückzahlung des Kaufpreises sowie Schadensersatz wegen der Bußgelder verlangen kann.

§ 23 Abs. 1b StVO

Dem Führer eines Kraftfahrzeugs ist es untersagt, ein technisches Gerät zu betreiben oder betriebsbereit mitzuführen, das dafür bestimmt ist, Verkehrsüberwachungsmaßnahmen anzuzeigen oder zu stören. Das gilt insbesondere für Geräte zur Störung oder Anzeige von Geschwindigkeitsmessungen (Radarwarn- oder Laserstörgeräte).

Literatur: BGH NJW 2010, 610; 2005, 1490; *Brox/Walker*, AT, Rn. 337; *Larenz/Wolf*, AT, § 40 Rn. 23.

Fall 44: Bereicherungsausgleich bei gesetzlichem Erwerb (§ 951)

V liefert an den in Norddeutschland lebenden *K* eine Einbauküche unter Eigentumsvorbehalt zum Preis von 10.000 €. Nach dem Einbau in das Einfamilienhaus des *K* stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag wegen Dissenses (§ 154 BGB) nichtig ist. *V* verlangt von *K* Herausgabe des Elektroherdes, hilfsweise Wertersatz.

Literatur: *Medicus/Lorenz*, SR II Rn. 1203 ff.; *Larenz/Canaris*, § 69 I 3 b; *Brox/Walker*, BS, § 38 Rn. 12-15; *Looschelders*, SR BT, Rn. 1062; BGHZ 40, 272; BGH NJW-RR 1990, 586; OLG Karlsruhe, NJW-RR 1986, 19; OLG Düsseldorf, NJW-RR 1994, 1039.

Fall 45: Einbau von Baustoffen

Baustoffhändler *E* liefert dem Bauunternehmer *U* Baumaterial unter Eigentumsvorbehalt. *U* baut das Material in das Grundstück des *B* ein, bevor er den Kaufpreis an *E* bezahlt hat. Dann wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des *U* eröffnet, und *E* fragt sich, ob er das Material oder seinen Wert wenigstens von *B* herausverlangen kann.

Variante: *Wie ist die Rechtslage, wenn U Baumaterialien geliefert hat, die unbekannte Diebe bei E gestohlen hatten?*

Literatur: BGHZ 55, 176 (Jungbullen-Fall); s. a. BGHZ 40, 272; 56, 228; *Medicus/Lorenz*, SchuldR II, Rn. 1224 ff.; *Medicus/Petersen*, BürgR, Rn. 727 ff.; *Larenz/Canaris*, § 70 III 2; *Looschelders*, BT, Rn. 1160 ff.

Fall 46: Eingriffskondition bei Verfügungen Nichtberechtigter (§ 816 I 1)

V verkauft an *K* Stoffe unter Eigentumsvorbehalt. *K* veräußert sie weiter an den gutgläubigen *D*. Welche Ansprüche hat *V*?

Variante: *Wie ist die Rechtslage, wenn D bösgläubig war und sich nach erneuter Weiterveräußerung der Stoffe nach Südamerika abgesetzt hat?*

Literatur: BGHZ 29, 157; 56, 131; *Medicus/Lorenz*, SR II, Rn. 732 ff.; *Larenz/Canaris*, § 69 II 1; *Brox/Walker*, BS, § 38 Rn. 16-22; *Looschelders*, BT, Rn. 1075 ff.

Fall 47: Unentgeltlicher Erwerb vom Nichtberechtigten (§ 816 I 2)

L hat bei *V* für das Wochenende ein Mountain-Bike im Wert von 1.000 € ausgeliehen. Um seiner Freundin *F* zu imponieren, überlässt ihr *L* das Fahrrad zum "Freundschaftspreis" von 600 €. *L* hat ihr vorgeschwindelt, er habe das Fahrrad von seinen Eltern zum Abitur geschenkt bekommen. Welche Ansprüche hat *V*, nachdem er von der Großzügigkeit des *L* erfahren hat?

Literatur: *Larenz/Canaris*, § 69 II 2; *Medicus/Lorenz*, SR II Rn. 1194 ff; *Brox/Walker*, BS, § 38 Rn. 38; *Looschelders*, SR BT, Rn. 1086 ff.

Fall 48: Unentgeltlicher Erwerb vom Bereicherungsschuldner (§ 822)

V veräußert an *K* ein wertvolles Gemälde, das dieser seiner Frau zum Geburtstag schenkt. Danach stellt sich heraus, dass der Kaufvertrag wegen eines von niemand bemerkten Dissenses nichtig ist. Wie ist die Rechtslage?

Variante 1: *Wie ist die Rechtslage, wenn K den Dissens bemerkt hat?*

Variante 2: *Wie ist die Rechtslage, wenn K vermögenslos ist?*

Literatur: *Medicus/Lorenz*, SchuldR II, Rn. 1182; *Larenz/Canaris*, § 69 IV 1; *Brox/Walker*, BS, § 38 Rn. 24-27; *Looschelders*, SR BT, Rn. 1090 ff.

Fall 49: Flugreise-Fall

Der 17jährige *M* flog nach Erwerb eines entsprechenden Flugscheines mit einer Linienmaschine der Lufthansa von München nach Hamburg. Dort gelang es ihm, mit den Transitpassagieren das nicht vollbesetzte Flugzeug wieder zu besteigen und an dem Weiterflug nach New York teilzunehmen. Für diese Strecke besaß er keinen Flugschein. In New York wurde ihm die Einreise in die USA verweigert, weil er kein Visum hatte. Die Lufthansa ließ ihn daraufhin eine Zahlungsverpflichtung über 500 € unterzeichnen, stellte ihm einen Flugschein für die Rückreise aus und beförderte ihn noch am selben Tag mit einer ihrer Linienmaschinen nach München.

Die *Eltern* des *M* verweigerten die Genehmigung der Rechtsgeschäfte, die dieser mit der Lufthansa abgeschlossen hatte. Die Lufthansa verlangt von *M* dennoch Zahlung der tariflichen Flugpreise für die Strecken Hamburg/New York und New York/München in Höhe von insgesamt 1.000 €. *M* wendet vor allem ein, dass er sich die Reise nie geleistet hätte, wenn er dafür hätte bezahlen müssen.

Literatur: BGHZ 55, 128; *Canaris*, JZ 1971, 560; *Medicus*, FamRZ 1971, 250; *ders.*, BürgR, Rn. 189 ff.; *Beuthien/Weber*, SchuldR II, Fall 4; *Larenz/Canaris*, § 73 II 2; *Brox/Walker*, BS, § 37 Rn. 5 u. § 39 Rn. 6-8; *Looschelders*, BT, Rn. 1110.

Fall 50: Saldotheorie

K kauft von *V* einen gebrauchten Kraftwagen im Wert von 4.000 € zum Preis von 5.000 €. Dabei hat *V* verschwiegen, dass der Wagen bereits einen Unfall gehabt hat. *K* zahlt den Kaufpreis und erleidet unverschuldet einen Unfall, bei dem der Wagen zu Schrott gefahren wird. Als *K* danach von der arglistigen Täuschung des *V* erfährt, ficht er den Kaufvertrag an und verlangt von *V* den Kaufpreis zurück. *Mit Recht?*

Variante:

Wie ist die Rechtslage, wenn K den Unfall durch überhöhte Geschwindigkeit allein verschuldet hätte?

Literatur: BGHZ 53, 144; 57, 137; *Beuthien/Weber*, SchuldR II, Fall 1; *Larenz/Canaris*, § 73 III; *Medicus/Lorenz*, SR II, Rn. 1184 ff.; *Brox/Walker*, BS, § 39 Rn. 12-17a; *Looschelders*, BT, Rn. 1128 ff.